

**Nr. 136 Klärung von Begrifflichkeiten bei
Eignungsuntersuchungen nach
Anlage 4 Fahrerlaubnis-Verordnung**

Bonn, den 04. Juli 2014
LA 21/7323.2/20-02-2150080

Die Bundesanstalt für Straßenwesen hat zur Klärung von Begrifflichkeiten zu ärztlichen Kontrollen und Nachuntersuchungen in der Anlage 4 zu §§ 11,13 und 14 Fahrerlaubnis-Verordnung klärende Erläuterungen vorgelegt. Nachstehend gebe ich im Benehmen mit den zuständigen Obersten Landesbehörden die Formulierungen als Auslegungshilfe bekannt:

(Regelmäßige) ärztliche Kontrollen:

Ärztliche Untersuchungen (ggf. regelmäßig, also in festen Zeitabständen), die fortlaufend durchgeführt werden. Der Arzt muss hinsichtlich der Intervalle für den Einzelfall entscheiden, da die Zeitabstände in Abhängigkeit vom Krankheitsbild (z. B. der Progression) gewählt werden sollten.

Nachuntersuchung(en):

Eine einmalige oder mehrmalige (der Kontrolle dienende) ärztliche Untersuchung, z. B. nach einer Operation oder nach der Entscheidung über die Fahreignung bei chronischer Erkrankung. Im Gegensatz zum Begriff der ärztli-

chen Kontrollen müssen die Untersuchungen aber nicht fortlaufend weitergeführt werden.

Fachärztliche Eignungsuntersuchung:

Eine einmalige fachärztliche Eingangsuntersuchung auf Grundlage der geltenden Fahrerlaubnis-Verordnung.

Begutachtung/Gutachten:

Ein ärztliches Gutachten gemäß den Vorgaben der Fahrerlaubnis-Verordnung und der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung (Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen – Heft M 115). Ein fachärztliches Gutachten ist von einem Facharzt der entsprechenden Fachrichtung anzufertigen.

Nachbegutachtung:

Ein ärztliches, ggf. fachärztliches Gutachten gemäß den Vorgaben der Fahrerlaubnis-Verordnung und der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung (Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen – Heft M 115), einmalig zu einem individuell festzulegenden Zeitpunkt.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Renate Bartelt-Lehrfeld